



Arbeitsmarktservice

AMS \_\_\_\_\_

ABB-Nr \_\_\_\_\_ \*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

## Antrag auf Beschäftigungsbewilligung

Für SchülerInnen / Studierende \*\*

Für Künstler (für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten) \*\*

Erteilung

Verlängerung

ab  Erteilung  Datum \_\_\_\_\_

bis  Höchstdauer  Datum \_\_\_\_\_

### Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr	€ 14,30
gebührenpflichtige Beilage	€ 3,90
Erteilung der Bewilligung	€ 6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,  
Bundesverwaltungsabgabenver-  
ordnung 1983, BGBl 24

### Arbeitgeber / Arbeitgeberin

Firma (Name) \_\_\_\_\_

Art des Betriebes \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ email \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Beschäftigtenstand: InländerInnen \_\_\_\_\_ AusländerInnen \_\_\_\_\_

Ist eine Kündigung älterer Arbeitskräfte bzw.  
Nichteinstellung solcher Personen erfolgt:  ja  nein

Besteht ein Betriebsrat:  ja  nein

Wurde der Betriebsrat verständigt:  ja  nein

Unterschrift des Betriebsrates \_\_\_\_\_

\*) wird vom AMS ausgefüllt

\*\*) siehe letzte Seite AUS



Arbeitsmarktservice

**AusländerIn**

Vers-Nr. \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geschlecht  männlich  weiblich

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Geburtsname \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Personenstand \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Aufenthaltsberechtigung  ja  nein  nicht erforderlich (neueR EU-BürgerIn)

Nachweis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Aufenthaltszeiten in Österreich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für das beantragte Beschäftigungsverhältnis wurde vom AMS eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt.

Vorbeschäftigung in Österreich  ja  nein

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bei Beschäftigung eines **Künstlers/einer Künstlerin**:

Erfolgte eine Vermittlung  ja  nein

Agentur: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



Arbeitsmarktservice

## Beschäftigung des Ausländers/der Ausländerin

Berufliche Tätigkeit \_\_\_\_\_

Ist eine Überlassung an andere Dienstgeber vorgesehen?  ja  nein

Beschäftigungsort(e) \_\_\_\_\_

Entlohnung brutto/Monat \_\_\_\_\_

Anzahl der Wochenstunden \_\_\_\_\_

Arbeiter/in  Angestellte/r

## Beschäftigung

Dauerbeschäftigung  Saisonbeschäftigung  Ferialarbeit  sonstige Befristung

Zusätzliche, über die Berufsausbildung hinausgehende, Kenntnisse  ja  nein

Welche \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit vorhanden  ja  nein

Nachweis \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anmeldung zur Sozialversicherung  seit \_\_\_\_\_  ab Erteilung

bei \_\_\_\_\_

Vermittlung von Ersatzkräften \*\* erwünscht  ja  nein

Wenn nein – warum nicht \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift, Firmenstempel \_\_\_\_\_

\*) wird vom AMS ausgefüllt

\*\*) siehe letzte Seite AUS



Arbeitsmarktservice

## Informationen zum Antrag

### Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitgeber an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.

### SchülerInnen und Studierende

Für ausländischen SchülerInnen und StudentInnen kann eine Bewilligung für eine Beschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden – ohne Prüfung der Arbeitsmarktlage - erteilt werden. Dem Antrag sind die Aufenthaltsbewilligung und die Inskriptionsbestätigung beizulegen. Soll die Beschäftigung über den genannten Stundenumfang hinausgehen, werden vom AMS Ersatzkräfte angeboten werden.

### Wer ist KünstlerIn?

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz definiert KünstlerInnen als Personen, deren unselbständige Erwerbstätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist. Erfasst sind sowohl bildende wie darstellende Kunst, Literatur und Musik. „Überwiegend“ bedeutet, dass der Ausländer bzw. die Ausländerin den größeren Teil der Arbeitszeit der künstlerischen Tätigkeit widmet.

KünstlerInnen, die länger als sechs Monate in Österreich beschäftigt werden sollen, müssen zusammen mit Ihrem Arbeitgeber eine Niederlassungsbewilligung nach § 43a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes BGBl. I 100/2005 (NAG) beantragen.

### Ersatzarbeitskräfte

Ersatzarbeitskräfte sind In- oder AusländerInnen, die bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice als arbeitsuchend vorgemerkt sind, in der Regel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen und auf Grund ihrer Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz prinzipiell in Betracht kommen. Das Arbeitsmarktservice ist gesetzlich verpflichtet, auch arbeitsuchende EU-BürgerInnen im Sinne der Gemeinschaftspräferenz als Ersatzarbeitskräfte vorzuschlagen.

### Bitte beachten Sie:

Beginn und Ende des Dienstverhältnisses müssen dem AMS innerhalb von drei Tagen gemeldet werden! Die Beschäftigungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Dienstverhältnis nicht binnen 6 Wochen ab Laufzeitbeginn aufgenommen wird. An Betriebe, die Arbeitskräfte verleihen (Arbeitskräfteüberlasser), dürfen gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keine Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden.

### Antragsunterlagen

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte legen Sie deshalb gleich zusammen mit diesem Antrag folgende Unterlagen vor:

- Reisepass und Meldezettel des/der beantragten Ausländers/Ausländerin
- die Aufenthaltsberechtigung (sofern erforderlich)
- für Studierende: Inskriptionsbestätigung

Ein Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Beschäftigungsbewilligung einzubringen.

\*) wird vom AMS ausgefüllt

\*\*) siehe letzte Seite AUS